

11.05.2016

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zum Entwurf eines Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9761**

**Das Wahlrecht ist ein Grundpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft: Ausschluss von Menschen unter Vollbetreuung vom Wahlrecht beenden – ungehinderter Zugang zu Wahlen für alle Menschen mit Behinderung sicherstellen!**

Das Recht, frei wählen zu dürfen, ist das Bürgerrecht, auf dem unsere Demokratie aufbaut. Es garantiert jedem Bürger unseres Landes das Recht auf Mitwirkung an der Gestaltung unserer Gesellschaft. Damit ist es ein Inbegriff für Inklusion. Die Aberkennung dieses Rechtes darf nur im Falle besonders schwerer Verbrechen gegen unser Staatswesen von einem Gericht ausgesprochen werden.

Dieses Recht wird allerdings auch allen Bürgern, die unter einer so genannten Vollbetreuung stehen, also eine Betreuung in allen Rechtskreisen benötigen, aberkannt. Die Einrichtung einer solchen Betreuung kann vielfältige Ursachen haben. Sie trifft unter anderem Menschen mit einer so genannten geistigen Behinderung. Dabei kann nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass keiner dieser Menschen in der Lage wäre, eine informierte Wahlentscheidung zu treffen, vor allem dann, wenn ihnen die nötigen Informationen in einer Form zugänglich gemacht werden, die ihren Möglichkeiten entspricht, z.B. in „Leichter Sprache“. Bürgerinnen und Bürger, die z.B. von einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung betroffen sind oder im Wachkoma liegen, jedoch zuvor durch umfassende Vorsorgeregulungen die Einsetzung eines Betreuers verhindert haben, behalten dagegen das Wahlrecht.

Der Wahlrechtsausschluss ist eine Diskriminierung, die die Aberkennung eines zentralen Bürgerrechtes zur Folge hat. Einer ganzen Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern wird damit die Möglichkeit genommen, ihre Wünsche und Bedürfnisse durch die Wahl von Volksvertretern zu artikulieren. In einer freiheitlichen Demokratie wiegt dies schwerer als die

Datum des Originals: 11.05.2016/Ausgegeben: 12.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Vermutung, dass den Betroffenen die Einsichtsfähigkeit in den Sachverhalt fehlen könnte bzw. sie bei einer Wahl zu sehr von ihrer Umgebung beeinflusst werden könnten.

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention verlangt nicht nur, dass Menschen mit Behinderungen an Wahlen teilnehmen dürfen. Es muss auch gewährleistet sein, „dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind“. Ebenso haben sie bei Bedarf Anspruch auf Unterstützung beim Wahlvorgang selbst (Artikel 29 ii der UN-Behindertenrechtskonvention).

Die Fraktion der CDU beantragt daher, den Entwurf des Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ wie folgt zu ändern:

- I. Artikel 6 Änderung des Landeswahlgesetzes wird wie folgt ergänzt:
  1. § 2 Nr. 1 entfällt.
  2. § 2 Nr. 2 wird § 2 Nr. 1 neu.
  3. In § 26 Absatz 4 wird das Wort „körperlichen“ gestrichen.
- II. Artikel 7 Änderung des Kommunalwahlgesetzes wird wie folgt ergänzt:
  1. § 8 Nr. 1 entfällt.
  2. § 8 Nr. 2 wird § 2 Nr. 1 neu.
  3. In § 25 Absatz 4 wird das Wort „körperlichen“ gestrichen.

**Zu I.:**

Zu Nr. 1:

§ 2 normiert den Ausschluss vom Wahlrecht der Menschen, die unter Vollbetreuung stehen. Die Grundlage dieser Regelung ist die Annahme, dass keiner der Menschen, auf die dies zutrifft, in der Lage sei, eine vertretbare Wahlentscheidung zu treffen – auch nicht nach angemessener Information. Dies widerspricht der Erfahrung und den heutigen Erkenntnissen über die Fähigkeiten z.B. von betroffenen Menschen mit einer geistigen Behinderung.

Zu Nr. 3:

Der beschriebene Unterstützungsbedarf kann auch auf andere Behinderungen als eine körperliche zurückzuführen sein, beispielsweise auf ein autistisches Syndrom. Auch hier muss das Recht auf Unterstützung gewährleistet sein.

**Zu II.:**

Siehe Angaben zu I.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Peter Preuss

und Fraktion